Mit Unterstützung der Europäischen Union

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Finanziert von der
Europäischen Union

Merkblatt Obst & Gemüse

Förderung für Operationelle Programme im Bereich „Sektorale Maßnahmen Obst und Gemüse“ (47-00) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Stand: 04. November 2026



Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Begriffsbestimmungen 4

2 Rechtsgrundlagen 6
2.1 EU-Rechtsgrundlagen 6
2.2 Nationale Rechtsgrundlagen 7

3 Der Förderantrag (Operationelles Programm) 7
3.1 Allgemeines 7
3.2 Daten der förderwerbenden Person (fwP) 8
3.2.1 Unternehmensdaten 8
3.2.2 Bankverbindung 9
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen 9
3.3 Operationelles Programm 12
3.3.1 Überblick 12
3.3.2 Spezifische Begriffe/Angaben für operationelle Programme 13
3.3.3 Inhalt eines operationellen Programms 15
3.4 Kostendarstellung 24
3.4.1 Kosten 24
3.4.2 Begründung der Kosten 25
3.5 Finanzierung 26
3.5.1 Kostenzusammenfassung 26
3.5.2 Projektfinanzierung 26
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation 27
3.6.1 Verpflichtungserklärung 27
3.6.2 Datenschutzinformation 27
3.7 Einreichen 27
3.8 Genehmigung/Ablehnung 28
3.9 Verpflichtungen und Auflagen 28
3.9.1 Mitteilungspflichten 28
3.9.2 Behalteverpflichtung 29
3.9.3 Publizität 30
3.9.4 Gendergerechte Sprache 31
3.9.5 Gesonderte Buchführung 31
3.9.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen 31
3.9.7 Aufbewahrung der Unterlagen 31
3.9.8 Maßnahmenspezifische Auflagen/Verpflichtungen und Förderungsvoraussetzungen 32

3.10 Projektänderungen 32
3.10.1 Jahresarbeitsprogramme (JAP) 32
3.10.2 Unterjährige Änderung des OP mit Genehmigung 32
3.10.3 Unterjährige Änderung des OP ohne Genehmigung 33
3.10.4 Teilweise Durchführung 34
3.11 Sanktionen 34

4 Projektabrechnung 34
4.1 Zahlungsantrag 34
4.1.1 Teilzahlungen: 34
4.1.2 Endzahlung: 34

5 Abkürzungen 35
ANHANG I 36
ANHANG 2 43

1 Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1.1 Begriffsbestimmungen

Erzeugerorganisation (EO):
Eine EO stellt den Zusammenschluss verschiedener Erzeuger dar. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Anerkennung durch die AMA. Liegt eine Anerkennung vor, kommen der EO wettbewerbsrechtliche Vorteile zugute und sie kann im Sektor Obst und Gemüse ein operationelles Programm beantragen.

Operationelles Programm (OP)/ Mehrjahres-OP:
Darstellung des geplanten Maßnahmenpaketes, für das Förderungen in Anspruch genommen werden. Es ist in geplante Maßnahmen/ Fördergegenstände/ Arbeitspakete/ Aktivitäten unterteilt und auf mindestens 3 und maximal 7 OP-Jahre angelegt. Die Genehmigung erfolgt mittels Bescheid durch die AMA.

Jahresarbeitsprogramm (JAP):
Das operationelle Programm wird in Jahrestranchen (OP-Jahren) durchgeführt. Das OP-Jahr ist ein Kalenderjahr. Für dieses OP-Jahr erfolgt die Beantragung, mittels Einreichung eines Jahresarbeitsprogramms, bis 15. September des Jahres, das dem Kalenderjahr, mit dem das operationelle Programm beginnt, vorhergeht.

Maßnahme:
Oberste Beantragungsebene innerhalb des operationellen Programms. Es wurden 26 Maßnahmen (= im GAP-Strategieplan: „Interventionen“) zur Beantragung definiert. Diese sind in der GSP-AV in den §§ 123 – 202 dargestellt. Nähere Informationen zu den Maßnahmen finden Sie unter dem Punkt 3.3.3.1 und in Anhang I dieses Merkblatts.

Fördergegenstand (FG):
Innerhalb der 26 Maßnahmen wurden als Unterebene Fördergegenstände dargestellt, die die förderfähigen Maßnahmenpunkte näher definieren. Nähere Informationen zu den FG finden Sie unter dem Punkt 3.3.3.2 und in Anhang I dieses Merkblatts.

Arbeitspaket (AP):
Innerhalb der Fördergegenstände wurden Arbeitspakete definiert, welche als weitere Unterkategorie den Fördergegenstand, wenn dieser zu umfassend ist, in kleinere Tranchen unterteilen. Nähere Informationen zu den AP finden Sie unter dem Punkt 3.3.3.3.

Aktivität:
Die Aktivität ist die unterste Kategorie der Beantragung. Der Aktivitätenname ist frei definierbar und grenzt thematisch das beantragte AP noch weiter ein. Nähere Informationen zu den Aktivitäten finden Sie unter dem Punkt 3.3.3.4.

Pauschalierte Kosten
Für beihilfefähige Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme können, unter bestimmten Voraussetzungen, Standardpauschalsätze festgelegt werden.

Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO):
Die VEO ist eine Kooperation anerkannter EOs und wird auf Initiative dieser EOs gegründet. Sie kann die Tätigkeiten einer EO wie z.B.:

- gemeinsame Verarbeitung;
- gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;
- gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;
- gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;
- gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;
- gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;
- gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;
- sonstige gemeinsame Dienstleistungen

ausüben.

Betriebsfonds (BF):
Dient ausschließlich zur Finanzierung des genehmigten OP.
Der BF wird durch Finanzbeiträge der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw. der Mitglieder der VEO und durch die Beihilfe der Union finanziert.

Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE):
Berechnet sich auf Grundlage der eigenen Erzeugung der EO und der angeschlossenen Erzeuger und umfasst nur die Erzeugung von Obst & Gemüse, für die die EO anerkannt ist. Für operationelle Programme (Mehrjahresprogramm) und für jedes JAP ist jenes Bilanzjahr als Referenzzeitraum heranzuziehen, welches zwei Jahre vor dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, endet (n-2).

Aufbereitung:
Aufbereitende Tätigkeiten wie Säubern, Zerteilen, Schälen, Zuschneiden und Trocknen von Obst und Gemüse, ohne dass es dabei zu Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet wird.

Nebenerzeugnis:
Ein Erzeugnis, das sich aus der Aufbereitung eines Obst- und/oder Gemüseerzeugnisses ergibt und über einen positiven wirtschaftlichen Wert verfügt, aber nicht das eigentlich angestrebte Erzeugnis ist.

Spezifische Kosten
Die zusätzlichen Kosten, die als Differenz zwischen den konventionellen Kosten und den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden, sowie Einkommensverluste infolge einer Aktion, ohne zusätzliches Einkommen und Kosteneinsparungen.

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)
Als VKO werden Kosten definiert, für welche die Plausibilisierung und/oder Abrechnung über Kostensätze erfolgt. Hierzu zählen Pauschalen, Referenzkosten und Standard-kostensätze.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027
  https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-genehmigung.html
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007 idF. BGBl. I Nr. 77/2022
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Rahmenbedingungen für Erzeuger zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung und zur Stärkung ihrer Marktstellung (Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung), BGBl. II Nr. 326/2015, idgF.

3 Der Förderantrag (Operationelles Programm)

3.1 Allgemeines

Eine Antragstellung für ein operationelles Programm (OP) im Sektor Obst & Gemüse hat bis 15. September des Vorjahres eines geplanten Programms zu erfolgen. Jährliche Änderungsanträge sind in Form von Jahresarbeitsprogrammen (JAP) zu erstellen und ebenfalls bis 15. September, vor dem Durchführungsjahr, einzureichen.

Hinweis:

Die Einreichung eines operationellen Programms oder einer Jahresänderung für das Jahr 2024 erfolgt über Formulare, welche auf https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-47-00-og-operationelles-programm/merkblaetter-und-unterlagen für den Bereich Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Daten der förderwerbenden Person (fwP)

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, d.h. Name der fwP bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der fwP bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/ Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer

Sofern die fwP nicht Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der fwP nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen dem OP beizulegen. Im Bereich der Erzeugerorganisationen handelt es sich um juristische Personen. Es ist daher die Firmenbuchnummer anzugeben und ein Firmenbuchauszug dem Antrag beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligten Personen sind Informationen zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern anzugeben.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit, eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der AMA zum OP fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Bereich der Erzeugerorganisationen handelt es sich um förderfähige Kosten auf Nettoebene.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Anerkennung als Erzeugerorganisation

Die Voraussetzung für eine Genehmigung eines eingereichten OP ist die Anerkennung als EO oder als Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO) sowie die Einrichtung eines Betriebsfonds zur Finanzierung des OP. Im Zuge der Antragstellung auf Anerkennung als EO kann gleichzeitig auch ein OP beantragt werden. Die §§ 7-14 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung sind Grundlage für die Anerkennung als Erzeugerorganisation.

Das Datum der erstmaligen und der letztgültigen Anerkennung gemäß der folgenden Kriterien zur Anerkennung als Erzeugerorganisation sind bekannt zu geben. Sollte ein Antrag auf Anerkennung noch offen sein, ist dies im Antrag anzugeben.

Anerkennungskriterien:

a.) Eine Mindestanzahl von Erzeugern des Sektors Obst und Gemüse bzw. der Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse schließen sich zusammen.

b.) Die Erzeuger müssen je eine gewisse Mindestmenge produzieren.

c.) Die Initiative zur Gründung der EO geht von den Erzeugern aus und umfasst mindestens eine der folgenden Tätigkeiten:

   i. gemeinsame Verarbeitung

   ii. gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung

   iii. gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung

   iv. gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen

v. gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle

vi. gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln

vii. sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter [Anm.: Art. 152 Abs. 1 der VO(EU) 1308/2013] Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird

d.) Die EO verfolgt gemäß Art. 160 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zumindest eines der Ziele, die in Art. 152 Abs. 1 lit. c Ziffer i bis iii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannt sind:

i. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung

ii. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung

iii. Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise

e.) Die Haupttätigkeit der EO besteht in der Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

f.) Sie erlässt eine Satzung mit folgenden Kernbestimmungen:

i. Demokratische Struktur

ii. Einrichtung eines Betriebsfonds (BF) zur Finanzierung der EO

iii. Erzeuger dürfen für ein bestimmtes Erzeugnis nur bei einer EO sein.

iv. Lieferverpflichtung für dieses Erzeugnis an die EO

v. Sonstige Bestimmungen

g.) Die EO muss die Sachkenntnis und die technische Ausstattung haben, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können. Sie darf allerdings Tätigkeiten auslagern, sofern die Behörde dem zustimmt. Zu den wesentlichen Aufgaben zählt auch die Kenntnis über die Erzeugung ihrer Mitglieder.

Erzeugnisse:

Erzeuger müssen jene Erzeugnisse aus den Bereichen Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse produzieren, für welche die EO anerkannt wurde und die im Anhang 1 Teil IX und Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind, grundsätzlich über die EO absetzen. Eine Auflistung der anerkannten Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse befindet sich im Anhang 2 dieses Merkblatts. Die genaue Produktbestimmung richtet sich hierbei nach dem KN-Code, der ursprünglich für die Verzollung von Erzeugnissen entwickelt wurde. Deswegen sind nach wie vor die Zollbehörden dafür zuständig, den exakten KN-Code eines Erzeugnisses zu bestimmen.

Anfragen über die Zuordnung des korrekten KN-Codes zu einem konkreten Produkt (Tarifierung) können per E-Mail an zollinfo@bmf.gv.at gestellt werden.

Damit ein Erzeugnis gewertet werden kann, muss es tatsächlich kultiviert werden, d.h. es muss auf einem Feldstück angebaut oder in einem Glashaus bzw. Folientunnel gezogen werden. Die bewirtschaftete Fläche ist einer ortsüblichen Pflege (Unkrautbekämpfung, ggf. Bewässerung etc.) zu unterziehen. Ein bloßes Einsammeln wildwachsender Früchte bzw. Kulturen (z.B. Pilze, Bärlauch oder Beeren) genügt nicht, um als Erzeugnis gewertet zu werden.

Von einem verarbeiteten Erzeugnis spricht man, wenn sich durch die Verarbeitung der KN-Code des Erzeugnisses ändert.

Eine EO kann grundsätzlich jegliche Erzeugnisse, die zwar in Anhang 1 Teil IX und Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht genannt, aber kultiviert sind, handeln bzw. weiterverarbeiten. Es sind allerdings die Bestimmungen über die Haupttätigkeit einer EO zu beachten:

Der Wert der vermarkteten Güter, für die die EO anerkannt ist und die von ihren Erzeugern angeliefert wurden, muss höher sein (> 50%) als der Wert der sonstigen Güter, die die EO angekauft hat.

Die Zulassung kann für einzelne Erzeugnisse (z.B. Apfel) oder Gruppen von Erzeugnissen (z.B. Wurzelgemüse) beantragt werden.

3.2.3.2 Mitglieder der Erzeugerorganisation

Mindestanzahl an Erzeugern und Mindestproduktion der Erzeuger:

Bei der Antragstellung ist zu einem durch die EO festgelegten Stichtag die Anzahl der Mitglieder bekannt zu geben. Die Mitgliederliste mit den spezifischen Informationen zu den Mitgliedern ist ebenfalls dem Antrag beizufügen.

Informationen zur Mindestanzahl an Mitgliedern:

Eine EO im Sektor Obst und Gemüse mit Sitz in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien muss mindestens 20 Erzeuger als Mitglieder haben. Um als angeschlossener Erzeuger zu gelten, muss dieser über eine LFBIS-Nummer verfügen, sowie grundsätzlich in dem betreffenden Jahr zumindest 500 kg eines Erzeugnisses, für das die EO anerkannt ist, produziert und vermarktet haben. Produziert ein Erzeuger einjähriger Kulturen während einer bestimmten Zeitspanne - beispielsweise aufgrund von Fruchtfolge - keine vermarktete Ware, ist er dennoch als zählbares Erzeugermitglied zu werten.

Letztendlich muss der Beitrittsakt des Erzeugers zur EO schriftlich dokumentiert sein und der Erzeuger muss über einen gültigen Liefervertrag mit der EO verfügen.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine EO auch dann anerkannt werden, wenn es sich für dieses Erzeugnis um die einzige EO im Umkreis von 250 km handelt und ihr mindestens zehn Erzeuger angehören.

In den restlichen Bundesländern ist die Mindestanzahl für EOs im Sektor Obst und Gemüse mit 10 Erzeugern festgesetzt. Die Mindestproduktionsmenge zum Zwecke der Vermarktung liegt ebenfalls bei 500 kg.

Es können auch Nichterzeuger Mitglieder einer EO sein, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So darf es sich nur um Personen handeln, die der besseren Erfüllung der Aufgaben der EO dienlich sind. Deren Anzahl ist darüber hinaus auf weniger als 10% der Gesamtmitgliederanzahl beschränkt. Ist die EO als Kapitalgesellschaft eingerichtet, dürfen maximal 10% der Geschäftsanteile von Nichterzeugern gehalten werden. Außerdem dürfen die Nichterzeuger keine Tätigkeiten wahrnehmen, die zu ihrer Mitgliedschaft bei der EO im Widerspruch stehen oder geeignet sind, die Erzeuger in ihrem Abstimmungsverhalten zu beeinflussen. Weiters ist die Mitgliedschaft eines Nichterzeugers unzulässig, wenn er gleichzeitig maßgeblich an der Entscheidungsfindung eines Handelsunternehmens beteiligt ist, das den Handel von Erzeugnissen zum Gegenstand hat, für welche die EO anerkannt ist.

3.3 Operationelles Programm

3.3.1 Überblick

Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 58 GSP-AV

§ 58. Der Durchführungszeitraum für operationelle Programme beträgt mindestens drei und höchstens sieben Kalenderjahre. Eine Verlängerung der Laufzeit des operationellen Programms ist nicht zulässig.

Aktivitäten müssen grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem sie beantragt werden, durchgeführt und bezahlt werden (Leistungserbringung innerhalb des Kalenderjahres, Zahlungsdatum vom 1. Jänner des OP-Jahres bis spätestens 31.12. des OP-Jahres. Der relevante Zeitpunkt für die Anrechenbarkeit von Kosten ist grundsätzlich die Leistungserbringung. So ist z.B. bei einer Werbemaßnahme das Datum der Anzeigenschaltung oder bei einer Investition in eine Maschine deren Lieferung relevant. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ist hinsichtlich jeder abgeschlossenen Aktion ein Lieferschein, eine Teilnahmebestätigung etc. zu übermitteln.

In manchen Fällen ist eine Zahlung und Rechnungslegung deutlich vor der Leistungserbringung marktüblich, etwa bei Flugbuchungen oder Anzahlungen für gewisse Investitionen. Die AMA akzeptiert im Falle von Flugbuchungen und Standmieten für Messen Rechnungen/Zahlungen, die in einem vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden haben. Diese Aktionen sind in dem jeweiligen OP-Jahr zu beantragen, in dem die Messe bzw. die Flugreise stattfindet. Bei anderen Aktionen ist eine Bezahlung in einem Zeitraum vor dem betreffenden OP-Jahr nur dann förderbar, wenn dies bei der Beantragung eigens bekanntgegeben und genehmigt wurde.

Leistungen, die erst nach Ablauf des OP-Jahres umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 69 Abs. 2 GSP-AV).

3.3.2 Spezifische Begriffe/Angaben für operationelle Programme

3.3.2.1 **Wert der vermarkteten Erzeugung (WVE)**

Die Berechnung des WvE ist im Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und im §122 der GSP-AV näher beschrieben. Der WvE ergibt sich aus dem Ab-Rampe-Preis aller von den Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation selbst vermarktet werden. Der Wert der vermarkteten Erzeugung wird auf der frischen Stufe oder der ersten Verarbeitungsstufe, auf der das Erzeugnis normalerweise vermarktet wird, und — bei Erzeugnissen, die lose vermarktet werden dürfen — in loser Schüttung berechnet und umfasst weder die Kosten für die Weiterverarbeitung oder die weitere Aufbereitung noch den Wert der verarbeiteten Enderzeugnisse. Der WvE enthält auch die Kosten des Sortierens, Lagerns und Verpackens. Die Erzeugerorganisation hat der AMA jährlich bis zum 15. September den voraussichtlichen Betrag des Betriebsfonds für das folgende Jahr mitzuteilen.

Hinweis:

Nicht zum WvE gehören Transportkosten innerhalb der EO sowie die Umsatzsteuer.

Der Jahresabschluss einer EO hat den erzielten Wert der vermarkteten Erzeugung gesondert auszuweisen. Nebenaufzeichnungen zum Jahresabschluss, welche eindeutig aus der Finanzbuchhaltung nachvollziehbar sind, sind als Anhang dem Jahresabschluss beizufügen und vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Wird ein Produkt im Zuge der Aufbereitung derartig verändert, dass sich auch der KN-Code des Produktes verändert, so sind die Pauschalsätze für Verarbeitungserzeugnisse gemäß Art. 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 heranzuziehen. Die Produkte sind im genannten Absatz und Artikel näher beschrieben:

a) 53 % für Fruchtsäfte,
b) 73 % für konzentrierte Fruchtsäfte,
c) 77 % für Tomatenkonzentrat,
d) 62 % für gefrorenes Obst und Gemüse,
e) 48 % für Obst- und Gemüsekonserven,
f) 70 % für Pilzkonserven von Agaricus bisporus und andere in Salzlake konservierte Zuchtpilze
g) 81 % für vorläufig haltbar gemachtes Obst in Salzlake,

h) 81 % für getrocknetes Obst,
i) 27 % für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
j) 12 % für verarbeitete aromatische Kräuter,
k) 41 % für Paprikapulver.

Eine Tabelle mit den KN-Codes und Zuordnung der Produkte findet sich in Anhang 2 dieses Merkblatts.

Die Einreihung richtet sich nach dem KN-Code. Sollte die Einreihung eines Verarbeitungserzeugnisses unklar sein oder dieses Verarbeitungserzeugnis in der Beilage 2 nicht gelistet sein, so ist der korrekte Pauschalsatz für die Berechnung bei der AMA anzufragen.

Essiggurken (KN-Code 2001 1000), Sauerkraut (KN-Code 2005 9960) sowie diverse haltbare Salatmischungen (KN-Code 2001 9097) fallen unter den Pauschalsatz von 48 %. Fruchtzubereitungen wie z.B. Apfelmus (KN Code 2007 9950) fallen unter den Pauschalsatz von 27 %.
Die Berechnung des WvE sowie die Darstellung in der Buchhaltung sind textlich zu beschreiben.

Referenzzeitraum:

Basis für die Festlegung des Referenzzeitraums gemäß § 122 GSP-AV ist das Bilanzjahr der jeweiligen EO. Der Wert der vermarkteten Erzeugung wird aufgrund des Referenzzeitraums ermittelt, der zwei Jahre vor dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, liegt (n-2). Weicht das Bilanzjahr vom Kalenderjahr ab, wird auf jenes Bilanzjahr abgestellt, das zwei Jahre vor dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, endet. Liegt eine Rumpfbilanz vor, ist dieser Zeitraum soweit auf den davorliegenden Zeitraum (n-3) auszudehnen, dass der Referenzzeitraum zwölf Monate beträgt.

Beispiele, Operationelles Programm 2024:

a) Bilanzjahr = Kalenderjahr. Es ist der WvE des Jahres 2022 heranzuziehen.
b) Bilanzjahr ≠ Kalenderjahr (01.09-31.08): Es gilt das Bilanzjahr vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022.
c) Wenn Umstellung von Kalenderjahr auf Wirtschaftsjahr (01.09-31.08) in den Referenzzeitraum fällt: Es gilt das Rumpfbilanzjahr (01.01.2022-31.08.2022) und darüber hinaus der Zeitraum aus dem vorigen Bilanzzeitraum 01.09.-31.12.2021.
d) Wenn Umstellung von Wirtschaftsjahr (01.09-31.08) auf Kalenderjahr (01.01.-31.12.) in den Referenzzeitraum fällt: Es gilt das Rumpfbilanzjahr (01.09.2022-31.12.2022) und darüber hinaus der Zeitraum aus dem vorigen Bilanzzeitraum 01.01.2022 -31.08.2022.

Wechsel der EO: Kündigt ein Erzeuger bei einer EO seine Mitgliedschaft auf und tritt einer anderen EO bei, so werden jene Umsätze, die aufgrund seiner Anlieferungen bei der alten EO erwirtschaftet wurden, bei dieser angerechnet.

Die Unterlagen zum WvE –Referenzzeitraum (n-2) und eine Prognose zur Entwicklung des Referenzumsatzes über alle Jahre des OP sind dem Antrag beizulegen.

3.3.2.2 Betriebsfonds/Finanzbeiträge

Der Betriebsfonds dient ausschließlich der Finanzierung des OP und wird durch Finanzbeiträge der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw. der VEO durch die Mitglieder der VEO, sowie durch die Beihilfe der Union finanziert. Der BF beträgt bei einem Finanzierungsanteil der Union von höchstens 4,1 % des WvE, sowie einem Anteil von höchstens 50% der tatsächlichen Kosten, höchstens 8,2 % des WvE. Der Finanzierungsanteil der Union kann um 0,5 Prozentpunkte auf 4,6 % des WvE angehoben werden (maximaler Betriebsfond daher 9,2 % des WvE), wenn der übersteigende Prozentsatz ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GAP-Strategieplan-VO 2021/2115 verwendet wird.

Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Einnahmen und Ausgaben nachzuvollziehen und einer bestimmten Aktion zuzuordnen. Dies wird am besten durch eigene Konten in der Buchhaltung gewährleistet. Sofern keine eigenen BF-Konten bestehen, in denen alle relevanten Buchungsvorgänge im Rahmen des OP verbucht werden, sind anderweitige Aufzeichnungen zu führen, die eine Nachvollziehung der durchgeführten Einnahmen und Ausgaben in der Finanzbuchhaltung ermöglichen.

Dies kann in Form einer Excel-Tabelle sein, in der nach Aktionen aufgeschlüsselt alle eingereichten Ausgaben sowie die Einnahmen in Form von Finanzbeiträgen der EO und/oder der Mitglieder und die Beihilfe der Union angeführt sind. Für alle Ausgaben und Einnahmen sind die entsprechenden Konten aus der Finanzbuchhaltung einzutragen.

3.3.3 Inhalt eines operationellen Programms

Die im operationellen Programm geplanten Leistungen sind im Förderantrag den Maßnahmen zuzuordnen. Den Maßnahmen sind die beantragten Fördergegenstände, den Fördergegenständen die jeweiligen Arbeitspakete und den Arbeitspakten die individuellen Aktivitäten zuzuordnen.

Beispiel zur Untergliederung:

Maßnahme 47-09 Ökologische/biologische Erzeugung
Fördergegenstand: Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion
Arbeitspaket: Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
Aktivität: Schulung „Vorteile des Ökologischen Landbaus“

3.3.3.1 Maßnahmen

Folgende Fördermaßnahmen können ausgewählt werden:

- 47-01 Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage
- 47-02 Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität
- 47-03 Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
- 47-04 Verbesserung der Vermarktung
- 47-05 Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-06 Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-07 Bündelung des Angebots
- 47-08 Forschung und Entwicklung
- 47-09 Ökologische/biologische Erzeugung
- 47-10 Integrierter Landbau
- 47-11 Bodenerhaltung
- 47-12 Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung der Biodiversität
- 47-13 Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung, Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien und Energieeinsparung)
- 47-14 Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten
- 47-15 Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser
- 47-16 Verringerung des Pestizideinsatzes
- 47-17 Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung
- 47-18 Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-19 Verringerung von Emissionen
- 47-20 Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich
- 47-21 Beratungen, Schulungen, und Austausch von bewährten Verfahren
- 47-22 Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung
- 47-23 Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung
- 47-24 Ernteversicherung
- 47-25 Krisenkommunikationsmaßnahmen
- 47-26 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen

3.3.3.2 Fördergegenstände

In einem weiteren Schritt ist der Maßnahme ein oder gegebenenfalls auch mehrere Fördergegenstände gemäß der GSP-AV zuzuordnen.

Ausgangslage und Zielbeschreibung
Für die jeweiligen Fördergegenstände ist die Ausgangslage und das Ziel zu beschreiben.

Fördersatz
Die Beihilfe für die OP-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 50%. Der Fördersatz für den Fördergegenstand kann, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, gem. Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 für das gesamte operationelle Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 %, gem. Abs. 4 und 5 maßnahmenspezifisch auf 80 % und gem. Abs. 6 maßnahmenspezifisch auf 100 % angehoben werden. Bei Inanspruchnahme der Erhöhung der Obergrenze der Beihilfe von 50 % auf 80 % gem. Art. 52 Abs. 4 und 5 sind die Anforderungen gem. Art 52 Abs. 4 und 5 jährlich zu erfüllen. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Erhöhung der Beihilfe gem. Art. 52 Abs. 6.

3.3.3.3 Arbeitspaket/Investitionsart

Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Fördergegenstand kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Sofern es mehr als ein Arbeitspaket in einem Fördergegenstand gibt, sind aus den vorgegebenen Arbeitspaketen die für die Beantragung relevanten Arbeitspakete auszuwählen.

3.3.3.4 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Arbeitspakets in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung für das 1.Jahr auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss. Jede Aktivität ist zu beschreiben und die Durchführung zu planen.

Bei Aktivitäten, die auf Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion durchgeführt werden, ist die Existenz und die Größe dieser Flächen auf geeignete Weise nachzuweisen, sofern diese nicht im Mehrfachantrag Flächen (MFA) aufscheinen. Somit kann sichergestellt werden, dass Aktivitäten bloß im Betrieb und/oder in Räumlichkeiten der EO, VEO, angeschlossenen Erzeuger oder Tochtergesellschaft durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel für Erzeuger, die keinen MFA gestellt haben und planen, auf ihren Flächen Nützlinge einzusetzen, Bäume zu pflanzen oder Hagelnetze zu installieren.

Damit eine Investition beihilfefähig ist, muss es sich bei über 50 % der von ihr betroffenen Erzeugnisse (nach Wert!) um Erzeugnisse handeln, für die die EO anerkannt wurde. Um

zu den 50 % zu gehören, müssen die Erzeugnisse von den Mitgliedern der EO, den angeschlossenen Erzeugern einer anderen EO oder VEO stammen. Für die Berechnung des Wertes gilt die Berechnungsmethode des WvE.

Als Aktivität kann in gewissen Fällen der Mitgliedstaat Einheitskostensätze anwenden, die anstelle der tatsächlich entstanden Kosten beantragt werden. In Österreich sind gemäß GSP für folgende Aktivitäten Einheitskostensätze festgelegt:**Einheitskostensätze bis Operationelle Programme 2026**

Nr.	Maß-nahme	Bezeichnung	Einheitskosten-satz:
1	47-16 FG: 01	„Verwirrung“ der Schädlinge durch Ausbringung von Pheromonen	209,27 EUR/ha
2	47-16 FG: 01	„innovativen Pflanzenschutz“ Granuloseviren zur Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers	100,09 EUR/ha
3	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Spinat**	36,30 EUR/Mio. Korn
4	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Basilikum**	77,34 EUR/ kg Korn

Einheitskostensätze ab Operationelle Programme 2027

Nr.	Maß-nahme	Bezeichnung	Einheitskosten-satz:
1	47-16 FG: 01	„Verwirrung“ der Schädlinge durch Ausbringung von Pheromonen	239,21 EUR/ha
2	47-16 FG: 01	„innovativen Pflanzenschutz“ Granuloseviren zur Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers	46,74 EUR/ha
3	47-14 FG: 01	„veredeltes Gemüse“ für **Tomaten, Gurke, Melanzani und Paprika**	0,95 EUR/Stk.
4	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Spinat**	68,58 EUR/ha

5	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Spinat**	31,17 EUR/Mio. Korn
6	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Basilikum**	646,41 EUR/ha
7	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Basilikum**	129,28 EUR/Mio. Korn
8	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Grünerbse**	96,66 EUR/ha
9	47-14 FG: 01	„resistentes Saatgut“ für die Gemüsepflanze: **Grünerbse**	9,21 EUR/Mio. Korn
10	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Tomaten** mit einer Vegetationsdauer von 39 – 52 KW	0,88 EUR/qm
11	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Tomaten** mit einer Vegetationsdauer von 24 – 38 KW	0,58 EUR/qm
12	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Tomaten** mit einer Vegetationsdauer von 0 – 23 KW	0,35 EUR/qm
13	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Gurke** mit einer Vegetationsdauer von 39 – 52 KW	1,82 EUR/qm
14	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Gurke** mit einer Vegetationsdauer von 24 – 38 KW	1,20 EUR/qm
15	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Gurke** mit einer Vegetationsdauer von 0 – 23 KW	0,73 EUR/qm
16	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Paprika** mit einer Vegetationsdauer von 39 – 52 KW	2,15 EUR/qm

17	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Paprika** mit einer Vegetationsdauer von 24 – 38 KW	1,42 EUR/qm
18	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Paprika** mit einer Vegetationsdauer von 0 – 23 KW	0,86 EUR/qm
19	47-16 FG: 01	„Nützlingseinsatz“ für die Gemüsekultur: **Melanzani**	1,19 EUR/qm

Vegetationsdauer (=Kulturdauer)

Die Einheitskostensätze sind für Tomaten, Gurken und Paprika an die Vegetationsdauer gekoppelt.

Als Beginn der Vegetationsdauer gilt das Pflanzdatum. Dieses ist mit den Betriebsaufzeichnungen (z. B. Schlagblatt, Betriebsheft oder AgrarCommander) zu dokumentieren. Die Angaben zum Pflanzzeitpunkt werden im Rahmen der Kontrolle (TPA während der Durchführung) ebenso anhand der Lieferscheine über die Jungpflanzenlieferungen plausibilisiert.

Als Ende der Kulturdauer wird die letzte Anlieferung zuzüglich einer pauschalen Räumungsdauer von zwei Wochen herangezogen.

Die Kulturfläche stellt einen weiteren Berechnungsparameter dar. Diese wird anhand der Nettofläche des Glas- bzw. Gewächshauses plausibilisiert und ist mittels Gewächshausplan nachzuweisen.

Veredelte Jungpflanzen

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (TPA) während der Durchführung sind Lieferscheine und Rechnungen vorzulegen, aus denen die Anzahl der veredelten Jungpflanzen hervorgeht.

Diese Stückzahlen sind mit der tatsächlich bewirtschafteten Nettofläche plausibel darzustellen.

Zahlungsantrag

Im Rahmen des Zahlungsantrags sind gemäß § 93 GSP-AV ebenfalls die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Insbesondere sind Rechnungen, Lieferscheine, entsprechende Kulturdauernachweise (bei den VKO-Sätzen für Nützlinge) sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise vorzulegen.

Die Beantragung der Einheitskosten hat mit dem Zahlungsantrag zu erfolgen, mit dem die erforderlichen Nachweise für den Abschluss der Aktivität erbracht werden können.

Hinweis:

Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen operationellen Programms (im jährlichen operationellen Programm genehmigte Kosten/Maßnahmen) förderfähig sind, sind von der Förderung in anderen Förderschienen ausgeschlossen. Die Abgrenzung ist in den Punkten 3.5.1 und 4.7.3.2.1 des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 geregelt und näher beschrieben.

Kostenarten:
Man unterscheidet **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig.

- Investitionskosten

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern. Montagekosten, Lieferkosten, etc. im Zusammenhang mit einer Investition zählen zu den Investitionskosten.

Investitionen (inkl. Kredit-/Leasingverträge) können einmalig auf das nachfolgende Programm übertragen werden, wenn die Fälligkeit der letzten geförderten Ratenzahlung in diesem nachfolgendem OP-Zeitraum liegt (näheres dazu in Punkt 3.9.2). Eine mehrjährige Abbezahlung der Investition muss über genehmigte Raten erfolgen. Eine Änderung der Ratenhöhe ist im entsprechenden OP zu begründen und bedarf einer Genehmigung.

Investitionen können bei Mitgliedern durchgeführt werden, einschließlich in Fällen, in denen Tätigkeiten auf Mitglieder ausgelagert werden. In diesen Fällen ist zwischen der EO und dem Mitglied eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der geregelt sein muss, dass bei Ausscheiden des Mitglieds aus der EO die Investition an die EO oder deren Restwert in den Betriebsfonds der EO zurückzustellen ist. Sollen eine Maschine oder ähnliche Investitionsgegenstände auf den Flächen der Erzeuger verwendet werden (Dammfräse, Kompostwender, etc.) und wird sie lediglich zwischen den Verwendungen auf dem Betrieb eines Erzeugers abgestellt, bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung, weil die Investition nicht exklusiv einem Erzeuger zugeteilt ist und die EO sie jederzeit vom verwahrenden Erzeuger wieder abziehen kann.

Hinweis:

Ersatzinvestitionen sind gemäß § 63 Abs. 3 VO 2022/403 der GAP AV nicht förderfähig.

- Sachkosten

Zu den Sachkosten zählen Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen, für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten.

- Personalkosten

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern zu den Kosten sowie zu Personalkosten und Reisekosten (https://www.ama.at/dfp/home) enthalten.

3.3.3.5 Mindestinhalte, Mindest- und Maximalausgaben

Umwelt- und Klimaziele:

Mindestens 15% der Ausgaben eines operationellen Programms müssen für die Interventionen in Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 lit. e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt sein. Zusätzlich müssen zu diesen zwei Zielen in Summe mindestens drei Fördergegenstände gewählt und durchgeführt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der Mitglieder einer Erzeugerorganisation einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Kapitel IV, so wird jede dieser Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestzahl von drei Maßnahmen im Sinne des Artikels 50, Absatz 7, Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 als Maßnahme angerechnet.

Forschung und Entwicklung:

Mindestens 2% der Ausgaben eines operationellen Programms müssen in der Fördermaßnahme 47-08 erfolgen.

Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung

Die Ausgaben der Fördermaßnahme 47-23 dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des operationellen Programms betragen.

Hinweis:

Die Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn am Ende der Laufzeit des operationellen Programms die Mindestinhalte, Mindest- und Maximalausgaben eingehalten werden. Die angegebenen Mindest-/Maximal-Inhalte und -Prozentsätze gelten für das gesamte Mehrjahres-OP. Für die OP-Obergrenze von 9,2% ist es notwendig, dass die Mindestprozentsätze für Umwelt-, Klima-, Forschungs- und Entwicklungs-Maßnahmen jährlich erfüllt sind um den übersteigenden Prozentsatz berechnen zu können.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

Die Kostendarstellung ist für das gesamte operationelle Programm darzustellen und in die Bereiche

- 1.Jahr
- Folgejahre

Zu gliedern. Im 1. Jahr sind die Kosten bis zur Ebene der Aktivitäten inklusive entsprechender Kostenbegründungen (siehe 3.4.2) darzustellen.

In der Tabelle „Folgejahre“ sind die Kosten bis zur Ebene der Arbeitspakete für alle weiteren Jahre des OP anzugeben.

3.4.1.1 Miete, Leasing oder Pacht von Grundstücken, Gebäuden oder Maschinen

§ 121. der GSP-AV:

Miete, Pacht oder Leasing kann in jenen Fällen erfolgen, in denen Gründe vorliegen, weshalb ein (sofortiger) Eigentumserwerb nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dies muss vom Förderwerber durch eine entsprechende Gegenüberstellung zwischen (sofortigem) Eigentumserwerb und Miete, Pacht oder Leasing nachgewiesen werden.

Die gemieteten, gepachteten oder geleasten Objekte dürfen ausschließlich vom Förderwerber, seinen angeschlossenen Erzeugern oder seinen Tochterunternehmen, die die 90%-Anforderung gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/126 erfüllen, betrieben und genützt werden.

3.4.1.2 Maximale Höhe des OPs (8,2 %/ 9,2 %)

Es ist hier anzugeben, ob sich die maximalen Kosten im OP auf 8,2% oder 9,2% des WvE beziehen. Für eine Genehmigung einer Kostenobergrenze von 9,2% muss der den betreffenden Prozentsatz übersteigende Betrag ausschließlich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Art. 46 Buchstaben d, e, f, h, i und j der GAP-Strategieplan-VO 2021/2115 verwendet werden.

3.4.1.3 Gesamtsumme

Die beantragte Gesamtsumme des OP setzt sich aus der Summe aller Maßnahmen zusammen. Die Summe aller Maßnahmen ergibt sich aus allen beantragten Maßnahmen und den enthaltenen Fördergegenständen, Arbeitspaketen und Aktivitäten.

3.4.1.4 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen die Kostenarten gemäß Punkt 4.3.3.4. in der GSP-AV. In den §§124-202 wurde in den jeweiligen Punkten „Förderfähige Kosten“ der Fördermaßnahmen spezifisch festgelegt, welche Kostenarten förderfähig sind.

Hinweis:

Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung einer bestimmten geförderten Maßnahme gelten gem. Art 23 Abs. 2 der VO(EU) 2022/126 als förderfähig, wenn sie 4 % der gesamten förderfähigen Kosten der durchgeführten Maßnahme nicht übersteigen. Die Kosten sind zu plausibilisieren und mit Rechnungen zu belegen.

3.4.1.5 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten siehe Punkt 6 des Informationsblatts zu den Kosten unter folgendem Link: https://www.ama.at/dfp/home .

Hinweis:

In den OP-Jahren 2023 und 2024 wird es nicht möglich sein die 2% Pauschale gem. Art 23 Abs. 3 der VO (EU) 2022/126 für die Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des operationellen Programms in Anspruch zu nehmen. Das eingereichte OP setzt sich somit zu 100% aus den beantragten Maßnahmen/ Fördergegenständen/ Arbeitspaketen und Aktivitäten zusammen.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt „Begründung der Kosten“ (https://www.ama.at/dfp/home) . Die Referenzkostentabelle im Anhang I des Informationsblattes ist für den Bereich Obst und Gemüse nur gültig, wenn die Vergleichbarkeit der Kosten gegeben ist. Im Bereich Obst & Gemüse sind Zuschläge an mehrere Anbieter möglich.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten und den beantragten Förderprozentsätzen der voraussichtliche Förderbetrag errechnet.

Hinweis:

Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die AMA noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

3.5.2.1 Übersicht Finanzierung

Investitionen (inkl. Kredit/Leasingverträge) können einmalig auf das nachfolgende Programm übertragen werden, wenn die Fälligkeit der letzten Ratenzahlung in diesem nachfolgendem OP-Zeitraum liegt. Eine mehrjährige Abbezahlung der Investition muss über genehmigte Raten erfolgen. Eine Änderung der Ratenhöhe ist im entsprechenden OP zu begründen und bedarf einer Genehmigung.

Kredite

Wenn die Informationen bereits bekannt sind, sind die Angaben zum Kredit (Höhe, Nettomarktwert, Laufzeit...) bei der jeweiligen Aktivität bekannt zu geben.

Leasing

Wenn die Informationen bereits bekannt sind, sind die Angaben zum Leasingvertrag (Nettomarktwert, Laufzeit...) bei der jeweiligen Aktivität bekannt zu geben.

Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann. Als Eigenmittelanteil gilt jener Anteil des zur Förderung eingereichten OP, der nicht über die Förderung/Beihilfe finanziert wird. Dieser Anteil wird über Mitgliederbeiträge und/oder Kapital der EO finanziert.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Einreichen

Folgende Mindestinhalte müssen bei der Einreichung vorliegen*:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

*Sektorabhängig können weitere Mindestinhalte für die Einreichung eines Antrages notwendig sein.

Der Antrag (Mehrjahres-OP und Jahresarbeitsprogramm) ist bis 15. September für das jeweils nachfolgende Jahr einzureichen.

Bei der Einreichung eines operationellen Programms muss der Antrag bezüglich der beantragten Maßnahmen/FG/AP/Aktivitäten und Kosten zu den geplanten Antragsteilen vollständig sein. Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die AMA fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Mit dem Einlangen des OP-Antrags in der AMA ist der Antrag rechtsverbindlich eingereicht. Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides.

3.8 Genehmigung/Ablehnung

Die Phase der Verwaltungskontrolle umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen auf Basis der beantragten Maßnahmen/FG/AP/Aktivitäten und der persönlichen Fördervoraussetzungen (Anerkennung). Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die AMA über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält hierzu einen Bescheid. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Bedingungen und Einschränkungen, die bei der Durchführung des operationellen Programms und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind.

3.9 Verpflichtungen und Auflagen

3.9.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 84, 87, 14 und 15 GSP-AV:

„§ 84 (1) Änderungen der operationellen Programme innerhalb des Kalenderjahres sind genehmigungspflichtig. Eine derartige Änderung ist bis zu dreimal innerhalb des Kalenderjahres bis 15. Oktober zu beantragen. Die allgemeinen Ziele der operationellen Programme müssen bei Änderungen erhalten bleiben und der ursprünglich genehmigte Betrag des Betriebsfonds darf um höchstens 25% überschritten werden.
(2) Innerhalb des operationellen Programms können ohne vorherige Genehmigung der AMA die bewilligten Mittel einer Aktivität um bis zu 20% überschritten werden, sofern der Gesamtbetrag, der für das operationelle Programm genehmigt wurde, nicht überschritten wird. Betriebsfondsmittel können zu diesem Zweck ohne Genehmigung der AMA von einer Aktivität zu einer anderen Aktivität innerhalb des gesamten operationellen Programms transferiert werden.

(3) Innerhalb des Kalenderjahres ist eine nur teilweise Durchführung des operationellen Programms zulässig, sofern die Höhe der genehmigten Förderung um höchstens 30% unterschritten wird und die AMA unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres, in Kenntnis gesetzt wird. Die allgemeinen Ziele der operationellen Programme müssen erhalten bleiben.

(4) Eine Neubeantragung von Aktivitäten zugunsten von Mitgliedern der Erzeugerorganisation im Rahmen eines unterjährigen Änderungsantrags ist nur dann möglich, wenn diese Aktivität ausschließlich im Rahmen der Sektormaßnahmen für Obst und Gemüse angeboten werden.“

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden.

3.9.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV:

„§ 72. (2) Die Behalteverpflichtung für Investitionen im Rahmen operationeller Programme beginnt ab Erlassung des Bescheides, mit dem über die Endzahlung für das Jahresarbeitsprogramm entschieden wird.“

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre ab Erlassung des Bescheides, mit dem über die Endzahlung für das JAP entschieden wird, von der förderwerbenden Person genutzt und instandgehalten werden. Die Investition muss nachweislich zu einem überwiegenden Anteil (>50% des Werts) im OP genutzt werden.

Für die Übertragung einer Investition in ein nachfolgendes operationelles Programm ist gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der Behalteverpflichtung notwendig und diese umfasst mindestens die Dauer der geförderten Finanzierung.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Berechnung des Restwerts resultiert in Verbindung mit § 72 der GSP-AV. Sofern Vermögensgegenstände Teil des Umlaufvermögens sind (Bäume etc.), findet keine steuerliche Abschreibung statt. In solchen Fällen ist auf die Afa-Tabellen des Deutschen Bundesfinanzministeriums für Finanzen zurückzugreifen, insbesondere auf jene betreffend den Gartenbau.

Wechselt ein angeschlossener Erzeuger innerhalb der Behaltefrist einer oder mehrerer von ihm genutzten Investitionen die EO und nutzt sie für Erzeugnisse, für welche die zweite EO anerkannt ist weiter, muss die Investition oder ihr Restwert nicht wieder eingezogen werden. Je austretendem Erzeuger hat die EO, aus welcher der Erzeuger austritt, der AMA eine Übersicht über die sich weiterhin in der Behaltefrist befindlichen Investitionen zu übermitteln.

Verlässt ein angeschlossener Erzeuger die EO, zieht die EO die Investition oder deren Restwert wieder ein und führt letzteren dem Betriebsfonds zu. Diese Vorgehensweise ist durch Nutzungsvereinbarungen gemäß §118 der GSP-AV mit dem jeweiligen Erzeuger zu vereinbaren, damit die Wiedereinziehung sichergestellt ist. Wird eine Investition von mehreren Erzeugern genutzt, bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung, wenn sie bloß auf

dem Gelände eines Erzeugers abgestellt wird und jederzeit von der EO wieder eingezogen werden kann.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung.

3.9.3 Publizität

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2,3,4 und 5 der GSP-AV:

„§ 75. (2) Förderwerber im Bereich der Sektormaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder sichtbar machen, indem sie

1. auf ihrer offiziellen, für kommerzielle Zwecke genutzten Website einen Förderhinweis anbringen, wobei diese Verpflichtung für Investitionen in materielle Vermögenswerte erst ab einer Gesamtfördersumme über 50 000 € gilt;

2. den Förderhinweis gemäß Z 1 gut sichtbar auf der Hauptseite (Homepage) des Internetauftritts darstellen, wobei optional die Möglichkeit besteht, das geförderte Projekt, gegebenenfalls einschließlich Zielen und Ergebnissen kurz zu beschreiben und so die erhaltene Unterstützung noch zusätzlich zu präzisieren und

3. einen Förderhinweis auf den folgenden Unterlagen bzw. bei den folgenden Kommunikationsaktivitäten mitabbilden, sofern damit die Öffentlichkeit adressiert wird:

> *a) Geförderte Printmedien (zB Broschüren, Zeitschriften, Poster), wobei der Förderhinweis bei Publikationen gut sichtbar auf der Titelseite anzubringen ist;*
>
> *b) Geförderte audiovisuelle Medien (zB Filme, Video-Clips, Fernsehspots), wobei der Förderhinweis gut sichtbar entweder am Beginn oder am Ende (letztes Bild im Abspann) für die Dauer von mindestens drei Sekunden abzubilden ist;*
>
> *c) Geförderte Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehende (geförderte) Materialien (zB Plakate, Einladungen, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen, Notizblöcke, Rollups)*
>
> *d) Bei geförderten Radiospots ist vom Sprecher am Ende (als letzter Satz) auf die erhaltene Förderung hinzuweisen.*

(3) Verfügt der Förderwerber über keine offizielle, für kommerzielle Zwecke genutzte Website, so hat er anstelle des Förderhinweises gemäß Abs. 2 Z 1 eine Fördertafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union, des Bundes und der Länder hervorgehoben und auch das Emblem der Union dargestellt wird.

(4) Ist es aufgrund der Art des geförderten Projekts nicht möglich, im Sinne einer geeigneten Öffentlichkeitswirksamkeit einen passenden Standort für die Fördertafel (oder

eine gleichwertige elektronische Anzeige) gemäß Abs. 3 zu ermitteln, entfällt die Kennzeichnungspflicht in begründeten Ausnahmefällen zur Gänze.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.“

3.9.4 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV:

„§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.“

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

3.9.5 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV:

„§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;“

3.9.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für die Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

3.9.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV:

„§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege ….im Fall von Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.“

3.9.8 Maßnahmenspezifische Auflagen/Verpflichtungen und Förderungsvoraussetzungen

Zu den maßnahmenspezifischen Auflagen und Verpflichtungen siehe die Tabelle in Anhang 1.

3.10 Projektänderungen

3.10.1 Jahresarbeitsprogramme (JAP)

Im Jahresarbeitsprogramm (früher Jahresänderung) sind alle betreffenden Maßnahmen/FG/Arbeitspakete/Aktivitäten hinsichtlich ihrer Änderung und Auswirkung darzustellen und zu beschreiben. Im Falle einer neu eingereichten Aktivität sind die erforderlichen Informationen zur Aktivität zu ergänzen.

Dem OP für das Folgejahr sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen. Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des Folgejahres beizulegen. Die Einreichung des JAP hat bis 15.September des Jahres vor Beginn des JAP zu erfolgen.

3.10.2 Unterjährige Änderung des OP mit Genehmigung

Änderungen des OP innerhalb des Abwicklungsjahres sind bis zu dreimal bis zum 15. Oktober des Abwicklungsjahres möglich.

Dem unterjährigen OP-Antrag sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen. Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des laufenden OP-Jahres beizulegen.

Durch die unterjährige Änderung darf der in der jeweiligen Jahrestranche genehmigte Betrag um höchstens 25% überschritten werden und die allgemeinen Ziele des OP müssen bei der Änderung erhalten bleiben. Die Bestimmungen zum höchstzulässigen Betriebsfonds bleiben hiervon unberührt.

Achtung:

Eine Neubeantragung von Aktivitäten zugunsten von Mitgliedern der Erzeugerorganisation im Rahmen eines unterjährigen Änderungsantrags ist nur dann möglich, wenn diese Aktivität ausschließlich im Rahmen der Sektormaßnahmen für Obst und Gemüse angeboten werden.

3.10.3 Unterjährige Änderung des OP ohne Genehmigung

Gemäß § 84 Abs. 2 der GSP-AV können ohne vorherige Genehmigung der AMA die bewilligten Mittel einer Aktivität um bis zu 20 % überschritten werden, sofern der Gesamtbetrag, der für das operationelle Programm genehmigt wurde, nicht überschritten wird. Betriebsfondsmittel können zu diesem Zweck ohne Genehmigung der AMA von einer Aktivität zu einer anderen Aktivität innerhalb des gesamten operationellen Programms transferiert werden. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die betroffene Aktion bereits bewilligt wurde sowie die zugrundeliegenden und in der Plausibilisierungsliste enthaltenen Angebote vergleichbar sind.

Bei Inanspruchnahme der 20%-Regel darf der zuletzt bewilligte Betrag nicht überschritten werden, d.h. die Kosten können nur von einer Aktivität zu einer anderen Aktivität verschoben werden. Wenn nach Bewilligung des OP-Antrages eine andere Vergabeentscheidung getroffen wird, kann bei umgehender (nachdem die EO Kenntnis erlangt) Benachrichtigung der AMA ebenfalls die 20%-Regelung in Anspruch genommen werden.

Von der 20%-Regelung ist die Erhöhung der Preise bzw. Einheiten (Anzahl) der bewilligten Aktivität erfasst. Darunter fallen beispielsweise Erhöhungen bei Stunden für Beratungsleistungen, Stückzahl von Investitionsgütern, Probenanzahl sowie die Erhöhung des Preises pro Stück. Die 20%-Regelung dient vor allem dazu, bei unvorhergesehenen Preis- oder Mengenerhöhungen ohne inhaltliche Änderung die benötigte Flexibilität einzuräumen. Auch wenn bei Überschreitung innerhalb der 20%-Grenze keine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es bei der Überschreitung der genehmigten Kosten einer umgehenden Meldung an die AMA. Es genügt, diese per E-Mail zu erstatten, unter Bekanntgabe der Änderung des Bedarfs und Bekanntgabe, welche andere Aktivität um wie viel zurückgenommen wird. Ebenfalls ist eine aktualisierte Bedarfserhebung vorzulegen und eine angepasste Projektkostengliederung zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig, neue Aktivitäten ohne entsprechenden Änderungsantrag durchzuführen, selbst wenn dies mittels Mittelumschichtung innerhalb der 20% finanziert werden kann. Die Mittelumschichtung darf also nur zwischen bereits bewilligten Aktivitäten vorgenommen werden.

3.10.4 Teilweise Durchführung

Eine teilweise Durchführung des genehmigten OP innerhalb des Abwicklungsjahres ist nur zulässig, sofern die Höhe des genehmigten Betrages um max. 30 % unterschritten wird. Die AMA muss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres, in Kenntnis gesetzt wird. Die allgemeinen Ziele des OP müssen dabei erhalten bleiben.

3.11 Sanktionen

Das Informationsblatt Sanktionen wird auf https://www.ama.at/dfp/home zur Verfügung gestellt.

4 Projektabrechnung

4.1 Zahlungsantrag

Hinweis:

Die Einreichung einer Teil- oder Endzahlung erfolgt bis auf Weiteres über Formulare, welche auf https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-47-00-og-operationelles-programm/merkblaetter-und-unterlagen für den Bereich Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt werden.

4.1.1 Teilzahlungen:

Laut GSP-AV §79 sind Teilzahlungsanträge für den dem Monat der Vorlage jeweils vorangegangenen Dreimonatszeitraum bis 30. April bzw. 31. Juli und 31. Oktober einzureichen. Anträge auf Teilzahlungen unter 1 000 € sind nicht zulässig. Überschreitet die Höhe der Förderung für das Jahresarbeitsprogramm 100 000 €, sind jedenfalls Teilzahlungen zu beantragen.

4.1.2 Endzahlung:

Die Einreichfrist für Endzahlungsanträge ist der 15.02. des Folgejahres des JAP. Für nach Ablauf der Einreichfrist eingereichte Endzahlungsanträge ist laut GSP-AV § 100 die Förderung für jeden Verzugstag um 1% zu kürzen.

5 Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AP	Arbeitspaket
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BF	Betriebsfonds
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EO	Erzeugerorganisation
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
FG	Fördergegenstand
fwP	Förderwerbende Person
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GSP-AV	GAP-Strategieplan Anwendungsverordnung
JAP	Jahresarbeitsprogramm
KN-Code	Kombinierte Nomenklatur-Code
lit.	Litera =Buchstabe
OP	Operationelles Programm
VEO	Vereinigung von Erzeugerorganisationen
VKO	Vereinfachte Kostenoptionen
WvE	Wert der vermarkteten Erzeugung

Impressum
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien, Österreich

ANHANG I

Maß-nahme	Auflagen/Verpflichtungen	Fördervoraussetzungen
47-01	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-02	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-03	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-04	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (8)**: Die Förderung der Direktvermarktung ist nur möglich, wenn Belege geliefert werden, dass überwiegend Produkte, die von den angeschlossenen Erzeugern stammen, verkauft werden, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist. **Ad FG (9)**: Es sind Nachweise zu erbringen, die dokumentieren, dass diese Fahrzeuge zu mehr als 50% für EO-Ware genutzt werden	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-05	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Werden bei den Fördermaßnahmen Werbemaßnahmen genutzt, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind diese vorab der AMA vorzulegen, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-06	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Werden bei den Fördermaßnahmen Werbemaßnahmen genutzt, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind diese vorab der AMA vorzulegen, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-07	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen ist eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse inklusive Risikobewertung vorzulegen. 3. Bei der Durchführung ist folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie (Wirtschaftlichkeitsprüfung), 2. Bei positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Zusammenschluss (die Vereinigung) von Erzeugerorganisationen oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation zu erfolgen.
47-08	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Es ist ein Abschlussbericht über das Forschungs- und Versuchsprojekt und die darin erzielten Ergebnisse vorzulegen.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Es ist eine detaillierte Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen vorzulegen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z. B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. 3. Im Bereich des Versuchslandbaus sind die spezifischen Kosten von einem externen Gutachter festzustellen.

47-09	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Der Umfang und die Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung sind zu dokumentieren	Anerkennung als Erzeugerorganisation **Ad FG (1a)**: Dieser Fördergegenstand kann nur gefördert werden, wenn er in Verbindung mit biologischem Landbau, der im Rahmen der LE gefördert wird, durchgeführt wird und dazu beiträgt, die Umweltwirkung der biologischen Produktion zu verbessern.
47-10	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (1)**: Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte sind **Ad FG (2):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten torfreduzierten Substrate **Ad FG (3):** 1. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der verwendeten nachhaltigen Substratmatten 2. Jährlicher kulturspezifischer Ersatz von Kulturmatten aus inerten Materialien (z.B. Steinwolle) durch Matten aus organischem Material bei der Obst- und Gemüseproduktion im geschützten Anbau. 3. Aufbewahrung von Lieferscheinen und Datenblättern **Ad FG (4):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art, Umfang und Kosten der durchgeführten Analysen	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-11	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (1)**: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte sind zu dokumentieren; Nachweis einer amtlichen und positiv bewerteten Prüfung der Maschinen und Geräte (wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte) **Ad FG (2)**: Art und Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Materialien sind zu dokumentieren **Ad FG (3)**: Art, Umfang und Kosten der eingesetzten Düngung ist zu dokumentieren.	Anerkennung als Erzeugerorganisation **Ad FG (1):** Fördervoraussetzung für derartige Geräte und Maschinen ist gegebenenfalls der Nachweis der Einhaltung der in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Kriterien

47-12	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (1):**Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation, folgende Nachweise sind zu erbringen:Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen; Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden. **Ad FG (2):**Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation, folgende Nachweise sind zu erbringen:Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten. **Ad FG (3):**Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation, folgende Nachweise sind zu erbringen:Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten. **Ad FG (4):**1. Nachweis über die Bedrohung durch genetische Erosion (z. B. Sorte nur noch in der Genbank vorhanden).2. Folgende Punkte sind zu dokumentieren: Angebaute bedrohte Sorten; Herkunft, Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Mindererträge)	Anerkennung als Erzeugerorganisation **Ad FG (1):** 1. Ab einer Inventionssumme von 20.000 Euro werden Aktivitäten nur gefördert, wenn durch eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Behörde erklärt werden kann, dass sie zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt. 2. Es muss eine enge Verbindung mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen bestehen. **Ad FG (2**): 1. Im Vorfeld ist eine Verpflichtungszusage betreffend die Umsetzung einer Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und zur Förderung von wildlebenden Nützlinge vorzulegen. 2. Ab einer Inventionssumme von 20.000 Euro werden Aktivitäten nur gefördert, wenn durch eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Behörde erklärt werden kann, dass sie zu substanziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt. **AD FG (4):**1. Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten
47-13	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (1)**: Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlagenoptimierung; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation **Ad FG (2):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage. **Ad FG (3):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Investition; Angaben zum ersetzten/umgerüsteten Altgerät. **Ad FG (4):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation. Es besteht die Nachweispflicht, dass die erzeugte Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird. **Ad FG (5):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Registrierung des Beraters/der Beraterin als Experten/in im Register der qualifizierten Energiedienstleister sowie das Energieeinsparungskonzept. **Ad FG (6):** Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard sowie ein Nachweis, dass die erzeugte Energie ausschließlich für Zwecke der Erzeugerorganisation verwendet wird	Anerkennung als Erzeugerorganisation **Ad FG (1), (2) und (6):** Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss dargelegt werden. Die Einsparungspotential wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt. **Ad FG (2) FG (4) und (6):** Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz schließt eine Förderung der Aktion aus. **Ad FG (2) FG (4) und (6**): Photovoltaikanlagen dürfen nur auf Liegenschaften der Erzeugerorganisation und auf Liegenschaften deren Tochterunternehmen die der 90 %-Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung 2022/126 erfüllen, und auf Liegenschaften von angeschlossenen Erzeugern installiert werden. **Ad FG (2) FG (4) und (6):** Die Dimensionierung der Anlagen auf Erzeugerebene darf maximal dem jeweiligen jährlichen Energiebedarf entsprechen, der für die Tätigkeiten bzw. Zwecke für die Erzeugerorganisation benötigt wird. Die Dimensionierung der Anlagen auf Ebene der Erzeugerorganisation entspricht maximal dem erwartbaren Bedarf an Energie **Ad FG (2) FG (4) und (6):** Blockheizkraftwerke dürfen auf Erzeugerorganisations- und Erzeugerebene nur zur Eigennutzung der erzeugten Energie und Wärme errichtet werden.

47-14	1.Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: -Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes - Nachweis über Resistenz/Toleranz bzw. besonderer Eignung	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Für eine Förderung kommt nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.
47-15	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Ein Wasserzählersystem muss vorhanden sein oder im Rahmen der Investition eingeführt werden, mit dem der Wasserverbrauch auf Ebene des Betriebs oder der betreffenden Produktionseinheit gemessen werden kann **Ad FG (2) und (3)**: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage sind zu dokumentieren	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung; 3. Einhaltung aller Auflagen und Vorschreibungen der rechtlichen Bewilligungsbescheide; 4. Bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen muss mit der Investition ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % erreicht werden. Die Wassereinsparungsziele wurden unter Berücksichtigung des in den Bewirtschaftungsplänen für Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, genannten Bedarfs festgelegt; 5. Effektive Senkung des Wasserverbrauchs: Bei Entnahme aus Wasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, muss die Investition gewährleisten, dass auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25 % der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden. **Ad FG (1**) Führen Investitionen zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche, müssen die Bewässerungsanlagen die aktuell höchsten Wassereffizienzstandards erfüllen. Investitionen in Bewässerung, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig: 1. Der Zustand des Wasserkörpers wurde aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet nicht niedriger als gut eingestuft. 2. In Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn dürfen diese Investitionen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben. 3. Ex ante ist eine Umweltanalyse durchzuführen. Durch die Analyse der Umweltauswirkungen wird nachgewiesen, dass die Investition zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt. Die Analyse der Umweltauswirkungen muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden. 4. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

		Ad FG (2) Aktivitäten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. Eine ex ante vom Förderwerber durchgeführte Bewertung der Investitionen lässt auf ein Wassereinsparpotenzial im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen. Ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % gegenüber der Ausgangssituation (bestehende Anlagen) im Einzelbetrieb muss dargelegt werden. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt. 2. wenn die Investitionen Grund- oder Oberflächenwasserkörper betreffen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG niedriger als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, muss eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs von mindestens 25 % erreicht werden. 3. Die Bedingungen gemäß Abs. 3 Z 1 und Z 2 gelten nicht für Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Bau eines Speicherbeckens oder der Verwendung von aufbereitetem Wasser, die keine Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben. 4. Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung werden unter der Voraussetzung gefördert, dass die Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung, ABl. Nr. L 177 vom 5.6.2020 S.32, im Einklang steht. 5. Investitionen in den Bau oder Ausbau eines Speicherbeckens zu Bewässerungszwecken werden unter der Voraussetzung gefördert, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Die Analyse der Umweltauswirkungen muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.
47-16	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG(1**) Für Aktivitäten gemäß FG 1 sind Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden und/oder Verfahren, die Einsparung von chemische-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und die Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren zu dokumentieren. **Ad FG (2**) Für Aktivitäten gemäß FG 2 sind die Art der eingesetzten Geräte oder die Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung und die Kosten der Maßnahme zu dokumentieren. **Ad FG (3**) Für Aktivitäten gemäß FG 3 sind Arten und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, die Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und die Kosten des konventionellen Kulturverfahrens zu dokumentieren **Ad FG (4)** Für Aktivitäten gemäß FG 4 sind die Art der eingesetzten Geräte und die Kosten der Maßnahme zu dokumentieren. **Ad FG (5)** Für Aktivitäten gemäß FG 5 sind Art und Kosten der eingesetzten Technologien, die Einsparung von Düngemitteln und die Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren zu dokumentieren.	Anerkennung als Erzeugerorganisation

47-17	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. **Ad FG (1)** Für Aktivitäten gemäß FG 1 sind Art, Menge und Kosten der verwendeten Materialien (Folien, Clipse, Haken, Schnüre, etc.) und Kosten der Standardmaterialien zu dokumentieren. **Ad FG** (2) Für Aktivitäten gemäß FG 2 sind Art und Kosten der Kennzeichnungsgeräte und die Materialeinsparung der Alternative gegenüber der Ausgangssituation zu dokumentieren. **Ad FG (3)** Für Aktivitäten gemäß FG 3 sind Art und Kosten der verwendeten Geräte und Ausrüstungen, die Einsparung/der Vorteil der Alternative gegenüber der Ausgangssituation (Einackerung) zu dokumentieren.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Gefördert werden Anschaffungskosten alternativer Kennzeichnungsgeräte, bei deren Anwendung die Vermarktungsnormen eingehalten werden.
47-18	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-19	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Folgende Unterlagen sind zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Reduzierung der Staubemission gegenüber der bisherigen Situation.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-20	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-21	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Der Umfang und die Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung sind zu dokumentieren.	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-22	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2.Förderfähig sind ausschließlich Wiederbepflanzungen von Obstplantagen, für die Rodungsanordnungen infolge von Befall mit Quarantäne-Schadorganismen oder anderen in der Union oder national geregelten Schadorganismen getroffen wurden; die amtliche Rodungsanordnung ist vorzulegen.
47-23	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Der Förderwerber hat die Krisensituation und damit die Notwendigkeit der Marktrücknahme und kostenlosen Verteilung durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen.
47-24	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	1. Anerkennung als Erzeugerorganisation 2. Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden. Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden. 3. Versicherungspolizzen, die der einzelne Erzeuger direkt mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sind nicht förderfähig. 4. Versicherungsverträge, die bereits nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

47-25	1. Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten. 2. Neue Werbemaßnahmen, welche so noch nicht veröffentlicht und gefördert wurden, sind, um die Förderfähigkeit zu gewährleisten, vorab der AMA vorzulegen	Anerkennung als Erzeugerorganisation
47-26	Die allgemeinen Auflagen gemäß §72, §74, §75 und §76 der GSP-AV sind einzuhalten.	Anerkennung als Erzeugerorganisation **Ad FG (1):** Neuanschaffung gehen über die gesetzlich festgelegten Mindeststandards hinaus

ANHANG 2

Anhang 1 Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln [1], frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, ex 0709 60 99 der Gattung „Pimenta“, 0709 92 10 und 0709 92 90
0714 20	Süßkartoffeln
ex 0714 90 90	Topinambur
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 70 00, 0802 80 00
0803 10 10	Mehlbananen, frisch
0803 10 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00	Johannisbrot (Carob)

[1] Dazu gehören auch Steckrüben

Anhang 1 Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KN-Code		Warenbezeichnung
a)	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0710 80 59
	ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0711 90 10 Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0711 90 10
	ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
	0804 20 90	Feigen, getrocknet
	0806 20	Weintrauben, getrocknet
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition
	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition
	ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
	0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (Capsicum annuum), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b)	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
	ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen ▪ Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 ▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 ▪ Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92 ▪ Oliven der Unterposition 2001 90 65 ▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht

2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00 und Früchte der Gattung "Capsicum" mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen ▪ Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 ▪ Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 ▪ Mais der Unterposition 2008 99 85 ▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 ▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 ▪ Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 59, ex 2008 97 78, ex 2008 97 93 und ex 2008 97 98 ▪ anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35, 2009 89 38, 2009 89 79, 2009 89 86, 2009 89 89 und 2009 89 99